

# FIRST STATE GLOBAL UMBRELLA FUND PLC

ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 R296, Irland

Dieses Dokument ist wichtig und erfordert Ihre sofortige Aufmerksamkeit. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Maßnahmen von Ihnen zu ergreifen sind, sollten Sie sich an Ihren Finanzberater, Steuerberater und/oder Rechtsberater wenden.

Wenn Sie alle Ihre Anteile an einem Fonds der First State Global Umbrella Fund plc (die „Gesellschaft“) verkauft oder übertragen haben, leiten Sie dieses Schreiben bitte an den Käufer oder Übertragungsempfänger oder an den Makler, die Bank oder den sonstigen Vermittler weiter, über den bzw. die der Verkauf oder die Übertragung durchgeführt wurde, damit diese(r) das Schreiben so schnell wie möglich an den Käufer oder Übertragungsempfänger weiterleiten kann.

Sofern nicht anders angegeben, entsprechen Inhalt und Bedeutung der hierin verwendeten Begriffe Inhalt und Bedeutung dieser Begriffe im Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom 30. Mai 2019 (dem „Verkaufsprospekt“) sowie in allen Ergänzungen und lokalen Dokumenten zu dem betroffenen Fonds. Ein Exemplar des Verkaufsprospekts ist auf Anfrage während der regulären Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Der Verwaltungsrat ist für die Richtigkeit der Angaben in diesem Dokument verantwortlich. Nach bestem Wissen des Verwaltungsrats entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und lassen nichts aus, was Bedeutung und Tragweite dieser Informationen verändern könnte.

7. November 2019

An: die Anteilinhaber der Gesellschaft

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

**Benachrichtigung über verschiedene Änderungen am Verkaufsprospekt der Gesellschaft und ihrer Teilfonds (jeweils ein „Fonds“ und zusammen die „Fonds“)**

## 1) Die Maßnahmen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft wendet sich mit diesen Schreiben an Sie, um Sie über die eventuell für Sie relevanten Aktualisierungen in dem überarbeiteten Verkaufsprospekt zu informieren, der am oder um den 10. Dezember 2019 veröffentlicht wird. Diese Aktualisierungen sind nachstehend zusammengefasst:

### A) Verkauf von First State Investments an MUFG

Am 2. August 2019 schloss die Treuhandbankgesellschaft der Mitsubishi UFJ Financial Group, Inc. (MUFG), Mitsubishi UFJ Trust and Banking Corporation (MUTB), die Übernahme von First State Investments (wie das Unternehmen außerhalb Australiens bekannt ist) / First Sentier Investors (ehemals Colonial First State Global Asset Management) ab. Die MUFG Group hat ihre Zentrale in Tokio, kann auf eine Geschichte von über 360 Jahren zurückblicken und verfügt über ein globales Netzwerk mit über 1.800 Standorten in mehr als 50 Ländern.

### B) Aktualisierung der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (die „G&S“)

Am 24. September 2019 hielt die Gesellschaft eine außerordentliche Generalversammlung (die „AGV“) der Gesellschaft ab, bei der Beschlüsse über eine Reihe vorgeschlagener Änderungen an der G&S der Gesellschaft gefasst wurden. Wir freuen uns, Ihnen hiermit bestätigen zu können, dass die Sonderbeschlüsse bei der AHV verabschiedet wurden. Die G&S wird am 10. Dezember 2019 entsprechend geändert und aktualisiert. Diese Änderungen an der G&S werden sich auch im überarbeiteten Verkaufsprospekt widerspiegeln, soweit dies angemessen und/oder erforderlich ist.

### C) Konsequenzen einer verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern

Die Gesellschaft ist derzeit befugt, Anlegern bis zum entsprechenden Abrechnungstichtag („Abrechnungstichtag“), d.h. innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem maßgeblichen

Eingetragener Sitz: 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland  
Registernummer: 288284

Mitglieder des Verwaltungsrats: Bronwyn Wright, Kevin Molony,  
Adrian Hilderly (Brite), Christian Turpin (Brite)

Handelstag, wie im Verkaufsprospekt angegeben, Anteile einer Klasse eines Fonds noch vor Erhalt der Zeichnungsgelder für diese Anteile vorläufig zuzuteilen. Im Anschluss an die AHV und die Verabschiedung der Änderungen an der G&S und mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 wird die Satzung eine von Antragstellern zu zahlende Entschädigung für Verluste vorsehen, die aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Antragsteller Zeichnungsgelder nicht rechtzeitig überweist. Zudem wird die Möglichkeit gewährt, entsprechende Zinsen zu berechnen. Die folgenden Änderungen werden im überarbeiteten Verkaufsprospekt vorgenommen:

- (a) Sollte der Verwaltungsrat beschließen, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, obwohl bis zum Abrechnungstichtag keine frei verfügbaren Zeichnungsgelder beim Fonds eingegangen sind, kann der Verwaltungsrat ab dem Abrechnungstichtag Zinsen auf diese Zeichnungsgelder erheben (und zwar zu einem Prozentsatz, der etwaigen Überziehungszinsen entspricht, die dem Fonds bzw. in Bezug auf den Fonds aufgrund der Tatsache anfallen, dass keine frei verfügbaren Mittel überwiesen wurden, bzw. zu einem jeweils von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz). Die Umstände, unter denen der Verwaltungsrat beschließen kann, eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren und auf die entsprechenden Zeichnungsgelder Zinsen zu erheben, können Fälle umfassen, in denen der Betrag der Zeichnungsgelder im Vergleich zu den bei der Stornierung der vorläufigen Zuteilung anfallenden Verwaltungskosten unbedeutend ist; und
- (b) Sollte eine vorläufige Zuteilung von Anteilen anschließend storniert werden (z.B. weil bis zum Abrechnungstichtag noch keine Zeichnungsgelder eingegangen sind), behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, sich etwaige Marktverluste, die infolge der unterlassenen Überweisung frei verfügbarer Mittel bis zum Abrechnungstichtag durch den Anleger und die anschließende Stornierung eingetreten sind, erstatten zu lassen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Änderungen für die Fonds von Vorteil sein werden, da sie Anleger dazu anregen, ihre Zeichnungsgelder zeitnah und rechtzeitig bis zum Abrechnungstichtag zu zahlen. Somit wird verspäteten Zahlungen entgegengewirkt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Förderung einer zeitnahen und rechtzeitigen Zahlung von Zeichnungsgeldern durch alle Anleger für Anteilsinhaber der Fonds insgesamt von Vorteil sein wird, da dies die zeitnahe Anlage von Zeichnungsgeldern gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ermöglicht. Zudem erhält der Verwaltungsrat hierdurch größere Flexibilität im Umgang mit der verspäteten Zahlung von Zeichnungsgeldern, während die mit der vorläufigen Zuteilung von Anteilen verbundenen Kosten minimiert werden können, indem:

- (a) ab dem Abrechnungstichtag Zinsen auf nicht frei verfügbare Zeichnungsgelder berechnet werden können, um eine verspätete Zahlung von Zeichnungsgeldern, welche zu potenziellen finanziellen Kosten für die jeweiligen Fonds in der Form von der Gesellschaft anfallenden Überziehungskrediten führen würden, zu vermeiden und eine Erstattung von Kosten durch den betreffenden Anleger zu ermöglichen, indem Zinsen auf nicht frei verfügbare Gelder erhoben werden; und
- (b) es dem Verwaltungsrat ermöglicht wird, sich Marktverluste in Verbindung mit der unterlassenen fristgerechten Überweisung frei verfügbarer Mittel und der anschließenden Stornierung der vorläufigen Zuteilung von Anteilen erstatten zu lassen.

#### **D) Rundung des Nettoinventarwerts**

Derzeit wird der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auf zwei Dezimalstellen abgerundet. Im Anschluss an die AHV und die Genehmigung der Änderungen an der G&S und mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 wird der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds auf die nächsten vier Dezimalstellen gerundet. Es kann sowohl auf- als auch abgerundet werden. Die Zahl 12,443349 wird beispielsweise auf 12,4433 abgerundet, während 12,443350 auf 12,4434 aufgerundet wird.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Rundung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds auf die nächsten vier anstelle von zwei Dezimalstellen den Wert des Anteils genauer zum Ausdruck bringen und somit für die Anteilsinhaber des betreffenden Fonds von Vorteil sein wird.

#### **E) Bewertung von Fonds**

Derzeit werden Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden („börsennotierte Wertpapiere“), mit dem Schlusskurs bewertet, der den Verwaltungsratsmitgliedern um 11:00 Uhr (irische Zeit) (der „**Bewertungszeitpunkt**“) am jeweiligen Handelstag vorlag; wenn kein Schlusskurs verfügbar ist, werden die Wertpapiere zum mittleren Marktkurs (falls Geld- und Briefkurse vorliegen) zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet. Im Anschluss an die AHV und die Genehmigung der Änderungen an der G&S und mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 werden die vorstehend bezeichneten Wertpapiere auf Grundlage des mittleren Marktkurses (sofern Geld- und Briefkurse verfügbar sind) zum Bewertungszeitpunkt, oder, wenn kein mittlerer Marktkurs zur Verfügung steht (d.h. keine Geld- und/oder Briefkurse verfügbar sind), zum Schlusskurs zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag bewertet.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Verwendung des mittleren Marktkurses (und, wenn zum Bewertungszeitpunkt kein Geld- und/oder Briefkurs verfügbar ist, des Schlusskurses) anstelle des Schlusskurses als Standardbewertungsregel für börsennotierte Wertpapiere eine beständigere Bewertung liefern wird, die den Wert der entsprechenden börsennotierten Wertpapiere angemessener widerspiegelt. Dies liegt daran, dass der Schlusskurs eines börsennotierten Wertpapiers an einem bestimmten Tag in Abhängigkeit des jeweiligen Geschäfts näher am Geld- oder am Briefkurs liegen und somit schwanken kann. Eine solche Schwankung korreliert nicht unbedingt mit dem Wert des jeweiligen börsennotierten Wertpapiers. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die Verwendung des mittleren Marktkurses (d.h. die Berücksichtigung der jeweiligen Geld- und Briefkurse) die Auswirkungen derartiger Schwankungen verringern kann und somit ein Bewertungsergebnis liefert, das eher dem Wert des jeweiligen börsennotierten Wertpapiers entspricht und diesen besser widerspiegelt. Dies ermöglicht eine einheitlichere Bewertung der börsennotierten Wertpapiere, was wiederum eine einheitlichere Bewertung der Anteile der betreffenden Fonds ermöglicht. Daher ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Änderung für die Anteilhaber der Fonds von Vorteil ist.

#### **F) Bewertung zum beizulegenden Zeitwert**

Der überarbeitete Verkaufsprospekt wird außerdem klarstellen, dass in Fällen, in denen ein bestimmter Wert nicht bestimmbar ist, oder wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine andere Bewertungsmethode den **beizulegenden Zeitwert** der betreffenden Anlage(n) besser widerspiegelt, der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle die entsprechende Bewertungsmethode vereinbaren kann. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert einer oder mehrerer Anlagen oder sonstigen Eigentums eines Fonds anpassen, wenn er unter Berücksichtigung der Währung, des anwendbaren Zinssatzes, des erwarteten Dividendensatzes, der Fälligkeit, der Marktgängigkeit, der Liquidität und/oder sonstiger Faktoren, die er für relevant hält, der Ansicht ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den jeweiligen beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln. Hierbei handelt es sich um Klarstellungen, da die bestehende G&S die Befugnis zur Vornahme dieser Feststellungen bereits vorsieht.

#### **G) Schließung von Fonds**

Im Anschluss an die AHV und die Genehmigung der Änderungen an der G&S und mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 kann der Verwaltungsrat jeden Fonds durch schriftliche Benachrichtigung an die Verwahrstelle schließen, sofern die Inhaber der Anteile des Fonds unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt wurden. Diese Änderung wird sich im überarbeiteten Verkaufsprospekt widerspiegeln.

In der Praxis und vorbehaltlich der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird der Verwaltungsrat jegliche vorgeschlagene Schließung eines Fonds üblicherweise mit einer Frist von 1 Monat schriftlich ankündigen.

#### **H) Änderung des Namens und der Anschrift von zwei Untereinlageverwaltern**

Am 21. Oktober 2019 wurde der Unternehmensname von Colonial First State Asset Management (Australia) Limited in First Sentier Investors (Australia) IM Ltd. geändert. Der Unternehmensname von Colonial First State Managed Infrastructure Limited wurde ebenfalls geändert, und zwar in First Sentier Investors (Australia) RE Ltd. Beide Unternehmen sind am 16. September 2019 umgezogen, und ihr Geschäftssitz wurde an die nachfolgend angegebene Adresse verlegt:

Level 5  
Tower Three International Towers Sydney  
300 Barangaroo Avenue  
Barangaroo NSW 2000  
Australien

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft First Sentier Investors (Australia) IM Ltd derzeit nicht mit der Verwaltung von Vermögenswerten von Fonds beauftragt darf, die bei der Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen sind.

**I) Für alle Fonds geltende zusätzliche Risikofaktoren**

Die folgenden Risikofaktoren wurden für alle Fonds hinzugefügt oder identifiziert:

- A16. Vorläufige Zuteilungen;
- A17. Führung des Umbrella-Zahlungsverkehrskontos; und
- A18. Verwahrrisiko

**J) Erhöhtes Engagement in chinesischen A-Aktien**

Die folgenden Aktienfonds können derzeit bis zu 50 % des NIW des betreffenden Aktienfonds in chinesische A-Aktien investieren:

- First State Asian Equity Plus Fund;
- First State Asian Growth Fund;
- First State Asia Focus Fund;
- First State Asia Opportunities Fund;
- First State Asia Pacific All Cap Fund\*;
- First State Global Emerging Markets Focus Fund\*;
- Stewart Investors Asia Pacific Fund\*;
- Stewart Investors Asia Pacific Leaders Fund\*;
- Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund\*;
- Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund;
- Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund\*;
- Stewart Investors Worldwide Equity Fund;
- Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund;
- Stewart Investors Worldwide Select Fund\*;
- Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund\*

Die folgenden Aktienfonds haben den Höchstbetrag, den sie direkt oder indirekt über QFII investieren dürften, von 0 % auf 50 % des Nettoinventarwerts des Aktienfonds erhöht:

- Stewart Investors Asia Pacific Sustainability Fund\*;
- Stewart Investors Global Emerging Markets Sustainability Fund\*;
- Stewart Investors Worldwide Leaders Sustainability Fund; und
- Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund\*.

*\*Dieser Fonds ist nicht von der SFC zugelassen und daher nicht für die Öffentlichkeit in Hongkong erhältlich.*

Die folgenden Aktienfonds haben den Höchstbetrag, den sie direkt oder indirekt über RQFII investieren dürften, von 0 % auf 50 % des NIW des Aktienfonds erhöht:

- First State Asian Equity Plus Fund
- Stewart Investors Global Emerging Markets Leaders Fund; und
- Stewarts Investors Worldwide Equity Fund.

Es besteht Unsicherheit darüber, wann die QFII-/RQFII-Regeln überarbeitet werden, um die kürzlich von der chinesischen Aufsichtsbehörde angekündigte Abschaffung der Kontingentssysteme umzusetzen. Der Verwaltungsrat behält die neuesten Informationen an die Märkte im Auge und wird die Angaben im Verkaufsprospekt so bald wie möglich nach Veröffentlichung der überarbeiteten QFII-/RQFII-Regeln aktualisieren.

**K) Anlagen in China über Bond Connect**

Die folgenden Rentenfonds können bis zu 10 % ihres Nettoinventarwerts über Bond Connect in Onshore-Schuldtitel in der VR China investieren.

- First State Asia Strategic Bond Fund;
- First State Asian Quality Bond Fund;
- First State Global Bond Fund; und
- First State Global Credit Income Fund\*.

*\*Dieser Fonds ist nicht von der SFC zugelassen und daher nicht für die Öffentlichkeit in Hongkong erhältlich.*

Risikofaktor Z *Mit Bond Connect verbundene Risiken* wurde in den Verkaufsprospekt aufgenommen.

**L) First State Asian Growth Fund – Klarstellung der Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des First State Asian Growth Fund wird klargestellt, um zu bestätigen, dass der Fonds vornehmlich in Asien ausschließlich Australien, Japan und Neuseeland anlegen wird.

**M) First State China Focus Fund – Änderung einer Definition in der Anlagepolitik**

Die Definition von „Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung“ in der Anlagepolitik des First State China Focus Fund wird dahingehend geändert, dass die investierbare Mindest-Marktkapitalisierung (Streubesitz) von 1,5 Mrd. USD auf 1 Mrd. USD geändert wird.

**N) First State Global Emerging Markets Focus Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund and Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund – Klarstellung der Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des First State Global Emerging Markets Focus Fund, Stewart Investors Worldwide Select Fund und Stewart Investors Worldwide Sustainability Fund wird dahingehend klargestellt, dass das Engagement des Fonds in russischen Unternehmen weniger als 30 % seines NIW betragen wird.

**O) First State Asia Strategic Bond Fund – Änderung des Hebelungsengagements**

Die Kategorie des First State Asia Strategic Bond Fund auf der Grundlage des Hebelungsengagements wird von „geringes Engagement“ zu „mittleres Engagement“ geändert.

**P) Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr für die Anteilsklasse III des First State Global Listed Infrastructure Fund**

Mit Wirkung vom 10. Dezember 2019 wurde die Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse III des First State Global Listed Infrastructure Fund auf 0,75 % p.a. reduziert, so dass diese der Gebühr für Anteile der Klasse VI desselben Fonds entspricht.

**Q) Sammelkonto für Zeichnungen und Rücknahmen**

Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, um darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft auf Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft ein Sammelkonto eingerichtet hat (das „Umbrella-Sammelkonto für den Zahlungsverkehr“) und dass alle Zeichnungen sowie Rücknahmen und Ausschüttungen der Fonds über das Umbrella-Sammelkonto für Barmittel abgewickelt werden. Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein Konto im Namen des jeweiligen Fonds und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen sind Gelder im Umbrella-Sammelkonto für den Zahlungsverkehr Vermögenswerte der jeweiligen Fonds, denen sie zugeteilt sind, und der jeweilige Anleger ist in Bezug auf von ihm gezahlte oder ihm zustehende Beträge ein unbesicherter Gläubiger des jeweiligen Fonds. Gelder im Umbrella-Sammelkonto für den Zahlungsverkehr, einschließlich Zeichnungsgelder, die vor der entsprechenden Frist in Bezug auf einen Fonds eingehen, erfüllen nicht die Anforderungen für den von den Investor Money Regulations (Vorschriften zum Umgang mit Anlegergeldern) gewährten Schutz.

**R) Schriftliche Vereinbarungen**

Der Verkaufsprospekt wird aktualisiert, um darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft oder, sofern eine entsprechende Befugnis erteilt wurde, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertriebsstellen im Namen der Gesellschaft einzelne schriftliche Vereinbarungen mit Anlegern eingehen dürfen, in denen der Umfang und das Ausmaß bestehender Rechte und/oder

Pflichten klargestellt werden und/oder die Zurverfügungstellung bestimmter Informationen vereinbart wird. Diese individuellen schriftlichen Vereinbarungen werden gewährt, wobei auf allgemeiner Ebene sicherzustellen ist, dass (i) Anleger gerecht behandelt werden und (ii) die besten Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger bei der Gewährung entsprechender Vereinbarungen berücksichtigt werden.

#### **S) Rücknahmegrenzen**

Der Verkaufsprospekt sieht derzeit vor, dass der Verwaltungsrat dazu berechtigt ist, die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile dieses Fonds zu begrenzen. Diese Bestimmung wird aktualisiert, um widerzuspiegeln, dass der Verwaltungsrat außerdem die Anzahl der Anteile eines Fonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden können, auf 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds begrenzen kann. Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die für Rücknahmeanträge an einem Handelstag geltende Grenze beläuft sich auch weiterhin auf 10 % der Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile des betreffenden Fonds. Der Verkaufsprospekt wird außerdem aktualisiert, um darauf hinzuweisen, dass in beiden Fällen Anteile, die nicht zurückgenommen wurden, aber anderenfalls zurückgenommen worden wären, für eine Rücknahme am nächstfolgenden Handelstag übertragen werden. Sie werden so behandelt, als seien die entsprechenden Anträge an jedem nachfolgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Rücknahmeantrag bezog, zurückgenommen wurden.

#### **T) Aufsichtsrechtliche Änderungen in Hongkong**

Die Gesellschaft und bestimmte Fonds sind in Hongkong von der Securities and Futures Commission („SFC“) für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen. Dementsprechend unterliegen Sie den gemäß dem von der SFC herausgegebenen Code on Unit Trusts and Mutual Funds (der „Kodex“) geltenden Anforderungen. Der Kodex wurde überarbeitet.

Die folgenden wesentlichen Änderungen („Änderungen am UT-Kodex“) werden am Verkaufsprospekt, an der Ergänzung für Hongkong (wie nachfolgend definiert) und dem KFS (wie nachfolgend definiert) der jeweiligen Fonds vorgenommen, um die geltenden Anforderungen gemäß dem überarbeiteten Kodex zu berücksichtigen:

- (a) Die Ergänzung für Hongkong und das KFS der betreffenden Fonds wurden geändert, um Angaben über das sich aus derivativen Anlagen ergebende erwartete maximale Nettoengagement in Derivaten aufzunehmen. Das (im Kodex definierte und gemäß den Anforderungen und Leitlinien der SFC, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, berechnete) Nettoengagement in Derivaten jedes Fonds darf bis zu 50 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen;
- (b) Die Angaben zu Transaktionen mit verbundenen Personen und Soft Dollar-Vereinbarungen werden geändert, um die Anforderungen gemäß dem überarbeiteten Kodex zu berücksichtigen; und
- (c) Die Angaben zu Vereinbarungen über den Umgang mit nicht beanspruchten Erlösen von Anteilshabern bei Schließung eines Teilfonds werden erweitert, um die Anforderungen gemäß dem überarbeiteten Kodex zu berücksichtigen.

#### **U) Sonstige diverse, klarstellende, administrative, allgemeine aufsichtsrechtliche und kosmetische Aktualisierungen des Verkaufsprospekts.**

### **2) Die Auswirkungen**

In Bezug auf die vorstehenden Änderungen gilt Folgendes:

- es gibt keine Änderung an den Merkmalen und dem Gesamtrisikoprofil der Fonds;
- neben der oben erwähnten Reduzierung der Anlageverwaltungsgebühr für Anteile der Klasse III des First State Global Listed Infrastructure Fund kommt es nicht zu Änderungen an der Höhe der (von der Gesellschaft oder den Anteilshabern des betreffenden Fonds getragenen) Gebühren oder Kosten für die Verwaltung der Fonds; und
- die Rechte und Interessen der Anteilshaber werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Nach Umsetzung der unter C), D) und E) aufgeführten Änderungen werden die Fonds gemäß den vorstehend aufgeführten Änderungen betrieben.

Infolge der unter C) aufgeführten Änderung können einem Anteilsinhaber, der die erforderlichen Zeichnungsgelder nicht bis zum Abrechnungstichtag zahlt, ab dem Abrechnungstichtag Zinsen auf die betreffenden Zeichnungsgelder anfallen. Zur vorsorglichen Klarstellung gilt: Die Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fonds oder bestehende Anleger zur Folge. Zudem gibt es keine Auswirkungen auf die Verarbeitungs- oder Abwicklungsfristen für eine Zeichnung, einen Umtausch oder eine Rücknahme in Bezug auf die Fonds, noch auf die Art und Weise, in der die Fonds im Anschluss an die Umsetzung dieser Änderung verwaltet werden.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der Änderung am Rundungsverfahren und den angesetzten Dezimalstellen infolge der Änderung gemäß D) Auswirkungen auf die Art und Weise, wie der NIW je Anteil eines Fonds ausgedrückt wird, was wiederum Auswirkungen auf die Zeichnungs- und Rücknahmepreise hat. Die Auswirkungen sind jedoch unwesentlich.

In Bezug auf die vorstehend unter E) aufgeführte Änderung kommt es in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Bewertungsregel für börsennotierte Wertpapiere ändert, zu Auswirkungen auf den Teil des NIW eines Fonds, der seinen Anlagen in börsennotierten Wertpapieren zuzurechnen ist. Dementsprechend können sich auch Auswirkungen auf die Zeichnungs- und Rücknahmepreise seiner Anteile ergeben. Die Auswirkungen auf die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind jedoch unwesentlich.

Abgesehen von den beschriebenen Änderungen gibt es keine weiteren Änderungen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Fonds oder auf bestehende Anleger haben könnten.

Abgesehen von den Angaben in diesem Schreiben haben die vorstehend unter T) beschriebenen Änderungen am UT-Kodex keine wesentlichen Änderungen des Anlageziels und des Risikoprofils der jeweils betroffenen Fonds zur Folge. Infolge der Änderungen am UT-Kodex kommt es nicht zu einer Erhöhung der aus dem Vermögen der betreffenden Fonds zu zahlenden Gebühren. Die Änderungen am UT-Kodex haben außerdem abgesehen von den Angaben in diesem Schreiben keine Änderungen an der Art und Weise zur Folge, wie die Gesellschaft und die Fonds derzeit agieren oder verwaltet werden.

Die mit den Änderungen verbundenen Kosten und Aufwendungen werden von der Gesellschaft getragen. Die mit den Änderungen an den Fonds verbundenen Kosten und Aufwendungen werden auf 70.000 USD geschätzt.

### **3) Zeitpunkt der Änderungen**

**Mit Ausnahme der Punkte A und H treten alle vorstehenden Änderungen am oder um den 10. Dezember 2019 (das „Datum des Inkrafttretens“) in Kraft.**

### **4) Rücknahme von Anteilen**

Anleger die mit in dieser Mitteilung angegebenen Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile kostenlos an jedem Handelstag bis zum Datum des Inkrafttretens gemäß den üblichen, im Verkaufsprospekt angegebenen Rücknahmeverfahren zurücknehmen lassen.

### **5) Weitere Informationen**

Wir werden einen aktualisierten Verkaufsprospekt herausgeben, um den in diesem Schreiben dargelegten Änderungen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden in Hongkong die Prospektergänzung für Anleger in Hongkong („**Ergänzung für Hongkong**“) und die Product Key Facts Statements („**KFS**“) für die betreffenden Fonds entsprechend aktualisiert. Eine aktualisierte G&S, die die bei der AHV verabschiedeten Änderungen widerspiegelt, wird ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt, alle betroffenen lokalen Prospektergänzungen (einschließlich der Ergänzung für Hongkong und der KFS der Fonds) und die aktualisierte G&S sind am oder um das Datum des Inkrafttretens herum und auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.firststateinvestments.com/>. Diese Website wurde von der SFC nicht geprüft oder zugelassen und kann Angaben zu Fonds enthalten, die nicht von der SFC zugelassen und Anlegern in Hongkong nicht zugänglich sind.

Darüber hinaus können Anleger aus Hongkong den aktualisierten Verkaufsprospekt, die Ergänzung für Hongkong und die KFS der Fonds auf Anfrage kostenlos am nachstehend angegebenen Geschäftssitz des Vertreters in Hongkong beziehen.

### **Österreich**

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, der aktuelle Jahresbericht und der Sechsmontatsbericht sind zudem kostenlos am Sitz der Zahlstelle in Österreich als Druckexemplare erhältlich. Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich.

### **Deutschland**

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und Satzung, der aktuelle Jahresbericht und der Sechsmontatsbericht sind ebenfalls kostenlos bei der deutschen Informationsstelle in Papierform erhältlich. GerFIS – German Fund Information Service UG (Haftungsbeschränkt), Zum Eichhagen 4, 21382 Brietlingen, Deutschland.

### **Schweiz**

Der Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos vom Vertreter und der Zahlstelle in der Schweiz, BNP Paribas Securities Services, Paris, succursale de Zurich, Selnaustrasse 16, 8002 Zürich, bezogen werden.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Schreibens haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder Ihren Kundenbetreuer bei der Verwaltungsgesellschaft oder an das Kundenbetreuungsteam bzw. Anlegerbetreuungsteam von First State Investment wie nachstehend angegeben.

## **6) Kontaktaufnahme mit First State Investments**

Wenn Sie Fragen zu diesem Schreiben haben, erreichen Sie unser Kundenbetreuungsteam wie folgt:

telefonisch: im Vereinigten Königreich (0800 917 1717) und von außerhalb des Vereinigten Königreichs (+44 131 525 8872) – Telefonanrufe können zu Ihrer Sicherheit aufgezeichnet werden;  
per E-Mail: info@firststate.co.uk;  
oder schriftlich: Client Services, 23 St Andrew Square, Edinburgh EH2 1BB, Vereinigtes Königreich.

Anteilshaber aus Hongkong erreichen das Anlegerbetreuungsteam des Vertreters in Hongkong auch wie folgt:

telefonisch: +852 2846 7566;  
per E-Mail: info@firststate.com.hk;  
oder schriftlich: First State Investments (Hong Kong) Limited,  
25th Floor, One Exchange Square,  
8 Connaught Place, Central, Hongkong

Mit freundlichen Grüßen



---

Mitglied des Verwaltungsrats  
für und im Namen der  
First State Global Umbrella Fund plc